Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (24.05.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Rr. 26 jum Protofoll ber 5. Sigung vom 24. Mai 1841.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Kürst und herr!

Mit unbegrenztem Bertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Eurer Koniglichen Sobeit nahen wir und Ihrem Throne, um Sochstbie felben um die Beseitigung einer Regierungsmaßregel zu bitten, burch die wir unsern eigenen versassungsmäßigen Bestand, die gesetzliche Bertretung der Bezirke, für beeinträchtigt halten.

Die Regierung hat namlich dem Abgeordneten des 4. Aemter = Wahlbezirks Hofgerichtsrath Afch bach, und dem zum Abgeordneten des 16. Aemter = Wahlbezirks neu gewählten Oberhofgerichtsrath Peter für die Dauer des Landtags den Urlaub von ihren ordentlichen Berufsgeschäften verweigert, und benselben damit untersfagt, den Landtag zu besuchen.

Ja, die Regierung ging noch weiter; sie hat diese beiben Abgeordneten nicht nur vom Besuche des Landtags zurückgehalten, sondern in den gedachten zwei Bezirken sogar neue Wahlen angeordnet, also das Mandat der beiden Abgeordneten geradezu für erlosch en erklärt, und die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter der Kammer nicht einmal zur Prüsung vorgelegt.

Es kann der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit nicht entgehen, daß nach dem S. 38 ber Berfaffungsurfunde die Abgeordneten auf acht Jahre gewählt werden, und daß sie vor Ablauf dieser Frist diese ihre Eigenschaft (die Fälle des freiwilligen Rücktritts ausgenommen) nach dem S. 43 nur durch eine Auflösung der Ständeversammlung verlieren, ausser diesem Falle also selbst dann nicht, wenn sie auch aus was immer für Gründen abgehalten seyn sollten, den Landtag wirklich zu besuchen. Die Urlaubsverweigerungen könnten also nur eine unvollständige Bertretung des Landes zur Folge haben.

Darum hat die zweite Rammer, so oft die Frage zur Sprache fam, stets die Ansicht ausgesprochen und festgehalten, daß die Maßregel der Urlaubsverweigerungen nicht nur dem Geiste unserer Berfassung, und den hochherzigen Absichten ihres edlen Gebers, sondern auch der ausdrücklichen Bestimmung des S. 33 der Berfassungsurfunde widerspreche, daß unter der Einberufung, wie sie nach dem S. 42 der Berfassungsurfunde von Eurer Königlichen hoheit ausgeht, alle Abgeordneten begriffen senn mussen, und in Bezug auf Abgeordnete, die zugleich Staatsdiener sind, keine Beschränkung statt finde, in ihrer Berufung durch Eure Königslichen hoheit

zugleich in einer anderen Sphare zu leiften haben, so weit fie nicht neben ben Berrichtungen in ber Standevers fammlung noch besorgt werden tonnen, fur die Dauer bes Landtags zu entbinden.

In bem Bortrage vom 27. Juni 1820, womit die Regierung ber Kammer ben Entwurf eines Gesetses über die Wahl von Ersatmännern übergab, hat dieselbe, da sie das Recht der Urlaubsverweigerung erstmals in Anspruch nahm, benn boch zugleich ausdrücklich anerkannt, daß, wenn ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener auf seinem Dienstposten zurückgehalten werde, nach unserer jestigen Gesetzebung eine Wahl nicht statt fande, daß daher die Bereinigung der verfassungsmäßigen Bertretung aller Bezirke mit der Maßeregel der Urlaubsverweigerungen nur durch ein neues, die Berfassung erganzendes, Gesetz möglich zu machen sei.

Die Regierung nahm aber damals mit dem hierauf berechneten Gesethenwurf auch die Urlaubsverweigers ungen selbst, und zwar ohne allen Borbehalt, zurück, und sie bestätigte, indem sie bei dem darauf gesolgsten Landtage von 1822 die Frage des Urbands gar nicht mehr berührte, und weder einen Urlaub ertheilte, noch versagte, auch dadurch that sächlich, daß sie dieses Recht (wenigstens so lange nicht im Wege der Gesetzgebung Fürsorge getroffen sei) nicht mehr in Unspruch nehmen wolle.

Auf die Borgange von 1820 und 1822 grundet sich in dieser Sache unser Besitzstand, und wenn auch auf spätern Kandtagen die Regierung ihr Recht der Urlaubsverweigerung wieder behauptete, und die Kammer ihren Widerspruch erneuerte, so wurde damit, da die Regierung das behauptete Recht wenigstens nicht geltend machte, an der Sache selbst doch nichts geandert, und die Kammer hielt sich immerhin zu der Erwartung besechtigt, das dieser Besitzstand nicht vor verfassungsmäßiger Erledigung der Streitfrage einseitig wurde gesändert werden.

Dessenungeachtet geschah dieß nun, und seit den 22 Jahren, während welchen wir das Glud unserer Berfassung genießen, ist es — da der Bersuch von 1820 sogleich wieder aufgegeben wurde — gegenwärtig das erste Mal, daß zwei Mitglieder der Kammer durch Urlanbsverweigerungen ihrer Stellen verlustig werden sollen, und daß neue Wahlen augeordnet sind, bevor ein gesehlicher Grund der Erledigung der beiden Stellen vorliegt, ja daß sogar die Aften über die Wahl des 16. Aemter-Wahlbezirks der Kammer, die doch nach S. 41 der Verfassungsurkunde über die Gultigkeit der Wahlen zu erkennen hat, vorenthalten werden.

Ronigliche hobeit! Fern von allem Streben, die ber Regierung verfassungsmäßig zusiehenden Rechte zu verfümmern, fuhlen wir uns auch verpflichtet, die burch die Berfassung dem Bolfe zugestandenen Rechte gegen Beschräufungen zu vertheidigen, und bas reinste Pflichtgefühl ift es, das uns hier nothigt, unsere Beschwerde zu ben Stufen des Thrones niederzulegen.

Mit wahrer Wehnuth betrachten wir ein Ereigniß, bessen Wirfungen wir noch gar nicht zu überschauen vermögen, — eine Maßregel, welche ber Regierung bas Necht zueignet, die auf Staatsbiener gefallenen Wahlen ber Bezirke gewissermaßen nur noch als Vorschläge zu betrachten, und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche ber gewählten Staatsbiener in die Rammer zugelassen und welche bavon ausgeschlossen werden
sollen, — eine Maßregel, welche selbst die Wiederausschließung solch er Staatsbiener, die bereits im Einverständnisse mit der Regierung ihre Abgeordneten-Stellen augenommen haben, zulässig macht, und darin weiter
geht, als selbst in jenen Staaten, in welchen die Verfassung in Bezug auf den Eintritt von Staatsdienern in
die Ständeversammlung der Regierung ein Genehmigungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, — eine Maßregel,

22

welche burch alles biefes bie, nach bem Resultate ber Wahlen ber Bolfsgesimung entsprechende, politische Mischung ber Kammer aufzuheben, bie geistige Rraft berselben nach Umftanden zu schwächen, jedenfalls aber bas ber Kammer fur ihre moralische Wirfsamkeit nothige öffentliche Vertrauen zu mindern geeignet ift.

Wir beflagen, daß hierdurch, ohne irgend einen in dem Berhaltniffe der Rammer jur Regierung liegenden Anlag, die schone Gintracht erfchuttert murde, welche feit Jahren zwischen der Regierung und beiden Rammern bestand, und unter ber weisen Leitung bes Edelsten ber Fursten segensreiche Fruchte brachte.

Rur in der Weisheit und Gerechtigfeit Eurer Roniglichen Soheit finden wir den Rettungsanfer, ben wir mit der hoffnung auf ungetrubte Biederherstellung jener Gintracht erfaffen.

Mit ber Berficherung unferer unwandelbaren Treue und Ergebenheit magen wir baher an Eure Ronigs liche Sobeit bie unterthanigste Bitte, Sochfebiefelben wollen guadigst anordnen:

- 1) bag bie hinderniffe befeitigt werden, welche dem Gintritt ber beiben Abgeordneten Afchbach und Peter in die Standeversammlung entgegenfteben,
- 2) bag bie neuen Wahlen im 4. und im 16. Memter-Bahlbegirf eingestellt, und
- 3) die Aften über die Wahl bes Oberhofgerichtsraths Peter im 16. Aemter-Wahlbezirke ber Kammer zur Entscheidung über die Gultigfeit ber Wahl vorgelegt werden.

Rarleruhe, ben 22. Mai 1841.

Im Ramen ber unterthanigst treu gehorsamften zweiten Rammer ber Standeversammlung,

Der Prafident: Dr. 3. G. Duttlinger.

Die Secretare

A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.